

Beglaubigung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Öffentliche Beglaubigung und Erfassung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen als Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, § 6 Betreuungsbehördengesetz

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
Betreuungsgericht, Landgericht	Weitergabe der Vollmacht an das Betreuungsgericht, § 1901c BGB
Auskunftsuchende	Sofern nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO ein berechtigtes Interesse Dritter (nicht Behörden) besteht, können die Kontaktdaten des/der jeweiligen Bevollmächtigten an den berechtigten Dritten herausgegeben werden (z. B. bei Ansprüchen gegen die/den Vollmachtgeber/in, soweit die Vollmacht diesen Bereich betrifft)

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist
Löschung auf Wunsch des/der Vollmachtgebers/in oder des/der Bevollmächtigten. Löschung bei Widerruf der Vollmacht, sofern wir davon Kenntnis erhalten. Löschung nach Tod des/der Vollmachtgebers/in oder des/der Bevollmächtigten, sofern wir Kenntnis davon erhalten. Ansonsten dauerhafte Speicherung ohne Frist zur Löschung.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja nein

Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Eine Beglaubigung ist ohne die vorherige Angabe der zu beglaubigenden Inhalte nicht möglich.